

Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

S a t z u n g über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die vom Markt Holzkirchen unterhaltenen öffentlichen Spielplätze und Grünflächen. Sie sind eine Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Grünanlage im Sinne dieser Satzung gilt auch das Naturdenkmal Kogl.



- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die vom Markt Holzkirchen unterhaltenen Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 2. die Grünflächen im Bereich der gemeindlichen Wohnanlagen.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kindern ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten. Vom Radfahrverbot ausgenommen sind Kinder im Vorschulalter bei der Benutzung von Kinderfahrrädern. Im Bereich des Naturdenkmal Kogl ist jegliches Radfahren verboten;
 2. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
 3. das Betreten von gärtnerischen Anlagen;
 4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 5. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können. Dies gilt nicht für die angelegten Bolzplätze;
 6. das Betteln;
 7. das Lagern und dauerhafte Verweilen außerhalb der Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses und anderer berauschender Mittel;
 8. der Aufenthalt in einem Rausch oder ähnlichem Zustand, unabhängig davon, ob der Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere, berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
 9. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 10. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 11. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 9 untersagt;
 12. das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Grillen;
 13. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
 14. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen und Hundekot.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Bediensteten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungsregelungen

Für die Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen in den Grünanlagen können Benutzungsregelungen getroffen werden. In solchen Regelungen kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung; ist dies nicht festgelegt, ist die Benutzung bis längstens zum Eintritt der Dunkelheit erlaubt;
2. bei Spielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter;
3. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Wegen in den Grünanlagen und auf Kinderspielplätzen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch den Markt Holzkirchen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Bediensteten oder Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

- (1) Wer
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platze verwiesen werden. Außerdem kann das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder im Wiederholungsfall auch auf Dauer untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.
- (3) Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

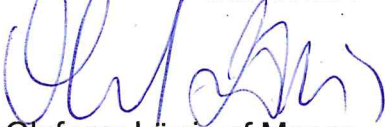
1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 erteilte Auflagen nicht einhält oder nicht beachtet,
3. nach § 4 erlassene Benutzungsregelungen nicht befolgt,
4. einer Benutzungssperre gemäß § 5 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,
6. einer auf Grund § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
7. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 20.08.1981 außer Kraft.

Holzkirchen, den 04.05.2018

MARKT HOLZKIRCHEN



Olaf von Löwis of Menar
Erster Bürgermeister